

An das  
Bundesministerium für Digitalisierung  
und Wirtschaftsstandort  
Abt. IV/8  
Stubenring 1  
1010 Wien  
Per Email: [post.IV8\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.IV8_19@bmdw.gv.at)

Unser Zeichen /GB  
Sachbearbeiter Mag. G.Benesch  
Telefon +43-1-811 73-0  
E-Mail benesch@ksw.or.at  
Datum 17. Dezember 2019

**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – Novelle Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL  
Begutachtungsverfahren  
BMDW-33.431/0015-IV/8/2019**

Sehr geehrter Herr SC Mag. Konezky,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

**Zu § 80**

Die KSW begrüßt ausdrücklich die geplante Regelung in § 80 Abs. 3a im Zusammenhang mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht der Wirtschaftstreuhänder. Die Verschwiegenheit ist ein Kernelement der wirtschaftstreuhanderischen Tätigkeit und darf keinesfalls unterlaufen werden.

Wie auch schon in unserer [Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung zu 307/ME XXV. GP](#) angemerkt, geht die in § 80 Abs. 4 Z 1 enthaltene generelle Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht über die durch die Geldwäsche-RL erforderliche Durchbrechung hinaus und stellt in diesem Sinne ein gold plating dar. Die Ziffer sollte uE gestrichen und inhaltlich zu den Bestimmungen der Meldepflichten verschoben werden bzw. der gesamte Abs. 4 verschlankt werden. Auch „übersieht“ die aktuelle Bestimmung, dass auch über die Melde- und Auskunftspflichten hinaus das Berufsgeheimnis im Bereich der Geldwäschebekämpfung durchbrochen werden kann bzw. muß, z.B. nach § 97 Abs. 3. Angesichts der immer bestehen bleibenden Unvollständigkeit dieser „Ausnahmenliste“ ist die Bestimmung uE weiterhin irreführend (und angesichts des lex specialis-Grundsatzes überflüssig). So könnte die Bestimmung z.B. in § 96 eingefügt werden:

„(15) Soweit der Berufsberechtigte Meldungen und Auskünfte im Rahmen der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorisfinanzierung, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S. 73 an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten hat, besteht keine Verschwiegenheitspflicht gemäß § 80 Abs. 1 und 2.“

Im Ergebnis wird dadurch die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht auf den von der Geldwäsche-RL geforderte Maß reduziert und die RL somit weiterhin korrekt umgesetzt. Konsequenterweise sollten in gleicher Weise auch Abs. 4 Z 3 zu den Unabhängigkeitsbestimmungen (gegebenenfalls als neuer Abs. 3a in § 77) verschoben und Abs. 4 Z 4. unter Hinweis in den EB auf die im APAG geregelten Auskunftspflichten gänzlich entfallen.

Systematisch richtig sollte daher unmittelbar in § 80 Abs. 4 als einziger Grund für den Entfall der Verschwiegenheitspflicht die Entbindung durch den Auftraggeber verbleiben (dzt. Z.2). Die Normierung anderweitiger Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht sollten in den jeweiligen Gesetzesstellen/-materien erfolgen, in welche diese erforderlich ist; andernfalls würde die berufliche Verschwiegenheitspflicht als Kernelement der wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeiten über die Maßen ausgehöhlt werden.

## Zu § 87

Änderungen im FinStrG machen folgende Korrektur in der Definition des Geldwäschebegriffs erforderlich:

*§ 87 Abs. 2 Z 2 lit c WTBG lautet:*

„c) alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, jedoch in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern nach österreichischem Recht nur nach der Maßgabe, dass eine solche Freiheitsstrafe nach den §§ 33, 35 und 37 FinStrG ~~im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung oder~~ bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ ~~38 und 38a~~ FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 ~~und § 40~~ FinStrG.“

Das EU-Finanz-Anpassungs-Gesetz 2019 (BGBl. I Nr. 62/2019) hat die Qualifikationsnorm des § 38 FinStrG gestrichen, auf die § 87 Abs. 2 Z 2 lit. c) WTBG bisher verweist. Zudem hat es das neue Finanzvergehen des grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrugs nach § 40 FinStrG geschaffen. Dieses betrifft eine der Art 3 Z 4 lit d der 4. Geldwäsche-RL im Katalog der zu erfassenden kriminellen Tätigkeiten, nämlich den Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union iSd des Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABI C 316 vom 27.11.1995, 49 (Verweise auf dieses Übereinkommen gelten als Verweise auf die das Übereinkommen ersetzende Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABI L 198 vom 28.7.2017, 29). § 40 FinStrG entspricht dem „Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“ nach Art 3 Abs. 2 lit. d) der RL 2017/1371 (und dient auch dessen Umsetzung). Somit sollte im geltenden Text der ins Leere gehende Hinweis auf § 38 FinStrG gestrichen und ein Verweis auf § 40 FinStrG idF EU-Finanz-Anpassungs-Gesetz 2019 aufgenommen werden.

Aus Anlaß der gegenständlichen Novelle erlaubt sich die KSW **weitere Anregungen** vorzubringen, die aus Sicht der Kammer sinnvoll wären und zum Teil schon früher vorgebracht wurden:

## § 46 Abs. 4

Aktuell sieht die Bestimmung vor, daß ehemalige Berufsangehörige, die sich wieder bestellen lassen möchten, die mündliche Fachprüfung neuerlich ablegen müssen, wenn seit dem Erlöschen der Berufsberechtigung mehr als sieben Jahre vergangen sind, in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig

gearbeitet wurde und für die der neuerlichen Bestellung vorangehenden Kalenderjahre keine § 71 Abs. 3 entsprechende Fortbildung nachgewiesen werden kann.

Diese Bestimmung sollte uE in Einklang mit der Bestimmung über die Wiederaufnahme der Befugnis nach Ruhen (§ 85 Abs. 4 und 6) gebracht werden. Der Nachweis der Fortbildung sollte daher auch dann erfolgen, wenn eine neuerliche Bestellung innerhalb der siebenjährigen Frist erfolgt.

§ 46 Abs. 4 sollte daher lauten:

„(4) Ist bei einer natürlichen Person die Berufsberechtigung erloschen und wird die öffentliche Bestellung neuerlich beantragt, so ist neben den allgemeinen Bestellungs Voraussetzungen auch die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß § 71 Abs. 3 in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren Voraussetzung. ~~hat~~ Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die öffentliche Bestellung von der neuerlichen Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles abhängig zu machen, wenn seit dem Erlöschen der Berufsberechtigung mehr als sieben Jahre vergangen sind, und der Bestellungswerber in diesem Zeitraum nicht überwiegend facheinschlägig tätig war ~~und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren keine § 71 Abs. 3 entsprechende Fortbildung nachgewiesen werden kann~~. Ein dem Erlöschen der Berufsberechtigung unmittelbar vorausgehendes Ruhen der Befugnis ist diesem Zeitraum hinzuzurechnen.“

### § 66 Abs. 3

Die Bestimmung regelt die rückwirkende Anerkennung einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft, wenn diese aus der Umgründung eines Betriebs oder Teilbetriebs im Sinne des UmgrStG hervorgeht. Das UmgrStG stellt wiederum auf eine Vielzahl von Vorgängen gesellschafts- bzw. unternehmensrechtlicher Natur ab und regelt selbst lediglich vorwiegend die steuerrechtliche Behandlung dieser Vorgänge. Das Abstellen auf eine „Umgründung im Sinne des UmgrStG“ ist daher insofern irreführend als dem Gesetzeswortlaut unterstellt werden kann, daß Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung die Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Vorschriften wäre; vielmehr ist Voraussetzung wohl die Durchführung einer der im UmgrStG angeführten gesellschafts- oder unternehmensrechtlichen Vorgänge, die als „Umgründung“ bezeichnet wird. Daher sollte uE der Text zur Klarstellung wie folgt abgeändert werden (ohne daß dadurch eine materielle Änderung erfolgt):

„(3) Gründet eine berufsberechtigte natürliche Person oder eine Gesellschaft, die zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes berechtigt ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb durch eine im 1. Hauptstück des 1. Teils im Sinne des Umgründungssteuergesetzes, BGBl. Nr. 699/1991, bezeichnete Umgründung in eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft um, so hat die Anerkennung rückwirkend mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch zu erfolgen, wenn die Gesellschaft an diesem Tag die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.“

### § 128 Z 4

Aktuell verweist die Z 4 des § 128 auf die Absätze 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des § 77 und normiert Verstöße gegen diese Bestimmungen dadurch als disziplinarrechtlich zu verfolgende Berufsvergehen. Die weiteren in § 77 genannten Berufspflichten sind nicht angeführt, sodaß Verstöße gegen diese disziplinar nicht sanktioniert werden können. Dadurch sind diese Pflichten einerseits *leges imperfectae*, zum anderen ist eine Sanktionierung von Pflichten, die auf der AP-RL basieren, vorzusehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 AP-RL; dies betrifft insb. § 77 Abs. 7 und Abs. 13). Demnach regt die KSW an, in die Aufzählung des § 128 Z 4 auch aufzunehmen:

- § 77 Abs. 6 zweiter Satz (Verpflichtung zur Erhebung des Zutreffens der zu bestätigenden Tatsachen und Umstände bei Prüfungs- und Sachverständigenaufträgen),
- § 77 Abs. 7 (Verpflichtung zur kritischen Grundhaltung bei der Durchführung von Abschlußprüfungen),

- § 77 Abs. 10 (Verbot der Mandatsannahme und des Zuführens von Auftraggebern zu anderen Berufsangehörigen anlässlich der Beendigung einer Tätigkeit für einen Berufsangehörigen),
- § 77 Abs. 12 (Verbot genereller Haftungsausschlüsse in AGB) und
- § 77 Abs. 13 (Verbot Abschlußprüfungshonorare von anderen Leistungen abhängig zu machen und Gebot der Angemessenheit der Prüfungshonorare)

*XX. § 128 Z. 4. lautet:*

„4. seinen Verpflichtungen gemäß § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 3 oder Abs. 4 oder Abs. 6 oder Abs. 7 oder Abs. 8 oder Abs. 9 oder Abs. 10 oder Abs. 12 oder Abs. 13 nicht nachkommt oder“

### **Kommunikation mit der Vorsorgeeinrichtung gemäß § 180 Abs. 2**

Gemäß § 180 Abs. 8 3. Satz kann sich die Kammer für die administrative Vorbereitung und Durchführung der Vorsorgeeinrichtung gemäß § 180 Abs. 2 betreffende Angelegenheiten Dritter bedienen. Um unter Berücksichtigung der Digitalisierung künftig Vereinfachungen umsetzen zu können wird angeregt, in Anlehnung an § 36a Pensionskassengesetz im WTBG eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, wodurch vorgesehen werden kann, daß die Berufsangehörigen mit dem von der Kammer beauftragten Dienstleister ausschließlich über dessen Webportal kommunizieren können.

Demnach schlägt die KSW vor, § 180 Abs. 10 wie folgt zu ergänzen:

*XX. § 180 Abs. 10 werden die nachfolgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:*

„In den Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen kann festgelegt werden, dass Eingaben der Mitglieder ausschließlich in elektronischer Form über ein Internetportal der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung einzubringen sind sowie bestimmten Gliederungen, technischen Mindestanforderungen und Übermittlungsmodalitäten zu entsprechen haben. In den Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen kann weiters festgelegt werden, dass Entscheidungen oder sonstige Erledigungen der gemäß § 180 Abs. 8 zuständigen Ausschüsse oder betrauten Dritten an die Mitglieder ausschließlich in elektronischer Form über ein Internetportal der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung zuzustellen sind. Die weiteren Nutzungsbedingungen für das Internetportal der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung sind in den Satzungen der Vorsorgeeinrichtungen festzulegen.“

### **Automatische Information über Sterbefälle**

Um eine rasche Abwicklung in Sterbefällen im Vorsorgewerk gewährleisten zu können, wäre es zweckmäßig gesetzlich vorzusehen, daß die Kammer automatisch von Sterbefällen informiert wird (unseres Wissens nach besteht für Pensionskassen eine derartige Möglichkeit bereits). Eine zweckmäßige Lösung wäre unseres Erachtens eine Regelung, mit der ein Datenzugriff bei den Gebietskrankenkassen ermöglicht wird (sofern dort auch die Daten anderer Versicherungsträger zentral erfaßt werden).

### **Weitere Anregungen**

Bereits bei früheren Gelegenheiten wurde vorgebracht, daß diverse Ergänzungen oder Klarstellungen in den Berufsbefugnissen der Wirtschaftstreuhänder zweckmäßig wären; so nimmt die KSW das aktuelle Begutachtungsverfahren zum Anlaß, diese Punkte neuerlich anzuregen:

#### *Vertretung bei vereinfachter (online) GmbH-Gründung*

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung wäre die Möglichkeit, daß WT ihre Mandanten bei der vereinfachten GmbH-Gründung unterstützen und vertreten können, begrüßenswert. Eine diesbezügliche Initiative wurde vergangenes Jahr bereits vom BMDW gestartet, jedoch fand diese leider keinen

Eingang in die vorliegende Gesetzesnovelle. Um dies umzusetzen, regt die KSW die folgende Ergänzung an:

*XX. Im § 2 Abs. 2 Z 10 und in § 3 Abs. 2 Z 11 werden der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 11 bzw. Z 12 angefügt:*

- „11. die Beratung in Angelegenheiten der vereinfachten Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 9a des GmbH-Gesetzes (GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906, und die Erfassung und Übermittlung der für die Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch erforderlichen Daten über das Unternehmensserviceportal und

Dadurch würden die berufsrechtlichen Grundlagen geschaffen, sodass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig vereinfachte GmbH-Gründungen gemäß § 9a GmbHG durchführen können. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist eine erweiterte Zugangsmöglichkeit für Unternehmer zu dieser vereinfachten Gründung einer GmbH zweckmäßig. Bisher bestand lediglich für Banken die Möglichkeit bei derartigen Errichtungsvorgängen mitzuwirken. Um die Durchführung in der Praxis für Wirtschaftstreuhänder zu ermöglichen, müsste in weiterer Folge die vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung des BMVRDJ angepasst werden.

#### *Anpassung der StB-Vertretungsrechte an das FORG*

Bereits gemeinsam mit dem FORG wurde § 2 Abs. 1 Z 4 WTBG geändert, jedoch ist die erfolgte Anpassung uE nicht ideal. Wie bereits im Zuge der Begutachtung von der KSW vorgeschlagen (vgl. [Stellungnahme der KSW zu 135/ME XXVI. GP](#)), regen wir eine Anpassung wie folgt an:

*XX. § 2 Abs. 1 Z 4 lautet:*

- „4. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von den Organen der Bundesfinanzverwaltung gesetzt werden, davon ausgenommen Maßnahmen der Strafrechtspflege gemäß § 6 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl I Nr. 113/2015,“

Durch den Wortlaut wären sämtliche Abgaben- und Abgabestrafverfahren bei sämtlichen Behörden und Gebietskörperschaften unverändert erfasst, einschließlich aller Behörden der Bundesfinanzverwaltung iSd § 49 BAO neu. Dadurch werden alle derartigen Verfahren, die auch durch die neu geschaffenen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben (durch das ABB gemäß § 3 ABBG) geführt werden, erfasst. Von diesen Behörden geführte Verfahren, die *keine* Abgaben- oder Abgabestrafverfahrens sind, sind wie bisher nur insoweit erfasst, als StB unmittelbar bei der Durchführung von Amtshandlungen vertreten dürfen, so insb. bei den Amtshandlungen des ABB als Finanzpolizei gemäß § 3 Z 2 lit. e) ABBG. Unverändert ausgenommen werden Amtshandlungen, die das ABB als Finanzpolizei als Ermittlungsbehörde im Dienste der Strafrechtspflege nach dem SBBG durchführt. Die Ausnahme ist dabei auf § 6 SBBG zu beschränken, da es sich bei Verfahren nach § 8 SBBG (Feststellung von Scheinunternehmen) um ein spezifisches Verfahren handelt, das jedoch auf der verfahrensrechtlichen Grundlage der BAO abzuhandeln ist und außerdem kein ursächlich der Strafrechtspflege zuzuordnendes Verfahren darstellt (vgl. dazu *Houf/Lehner*, SWK 2017, S 1458ff); somit ist hinsichtlich des Ausnahmetatbestands auch nicht auf § 3 Z 2 lit. h) zu verweisen, sondern lediglich auf § 6 SBBG.

Somit wäre klargestellt, dass den StB auch im Rahmen der neuen Organisation die gleichen Vertretungsrechte (auch gegenüber dem ABB) wie bisher zukommen, soweit die behördlichen Tätigkeiten einer Vertretung zugänglich sind (in Hinblick auf § 3 Z 4 ABBG kommen Vertretungshandlungen für

Abgabepflichtige ohnehin nicht in Betracht, daher ist eine ausdrückliche Ausnahme dieses Aufgabenbereichs im WTBG uE nicht erforderlich). Eine Ausweitung der Vertretungsrechte ist damit nicht verbunden.

Als Erläuterungen zur RV regen wir an anzuführen:

„§ 2 Abs. 1 Z 4 wird an das Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG, IA 985/A XXVI.GP) angepasst. Unter „Finanzbehörden“ sind wie bisher alle Abgabenbehörden und Abgabenstrafbehörden des Bundes und der Länder sowie alle mit Fiskalaufgaben betrauten Behörden umfasst. Entsprechend der neuen Organisation der Bundesfinanzverwaltung umfasst dies demnach alle in den §§ 49 und 50 BAO in der vorgeschlagenen Fassung angeführten Behörden, soweit sie mit der Durchführung von Abgabe- und Abgabestrafverfahren betraut sind. Soweit es sich nicht um Abgabe- und Abgabestrafverfahren handelt, besteht wie bisher ein Vertretungsrecht im Zuge von Amtshandlungen, die durch Organe gemäß § 49 BAO neu (Abgabenbehörden, Amt für Betrugsbekämpfung, Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) gesetzt werden. Wie bisher sind dabei Amtshandlungen ausgenommen, die von Behörden der Finanzstraf- und Abgabenbehörden im Dienste der Strafrechtspflege unter Anwendung der StPO (betreffend §§ 153c bis 153e StGB) vorgenommen werden (es wird lediglich der Verweis auf den nunmehr aktuellen § 6 SBBG angepasst).

### *Beratungsbefugnisse IT*

Mit der voranschreitenden Digitalisierung wird auch die Abwicklung und Unterstützung durch die IT immer wichtiger. So ist es sinnvoll, die schon bisher als zulässig anerkannten IT-Beratungstätigkeiten, die WT in Bezug auf die von Ihnen erbrachten Leistungen erbringen dürfen klarstellend im Gesetz zu verankern. Demgemäß regt die KWT an:

*XX. Im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 wird folgende Z 12 bzw. Z 13 angefügt:*

12. die Beratung und Erstellung von Problemlösungen im Bereich der Tätigkeiten der Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer, soweit dazu Techniken, Verfahren und Methoden der Informationstechnologie angewendet werden.“

Dadurch würde gesetzlich klargestellt, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten auch berechtigt sind Leistungen in der Beratung und der Organisation der allgemeinen Datenverarbeitung und Dienstleistungen in der Informationstechnik zu erbringen. Neben einer Hard- und Softwareberatung zählen dazu auch Leistungen in der Beratung und der Organisation der Datenerfassung, Programmierungen von WT-leistungsrelevanten Programmen (z.B. Buchhaltungs- und Bilanzierungsprogramme, Programme zur Abwicklung von SKS-Prüfungen oder anderen IT-Entwicklungen im WT-Leistungsbereich) bis hin zur Wartung und Betreuung von EDV-Anlagen und EDV-Peripherie. Derartige Leistungen werden schon bisher als von der WT-Befugnis umfaßt angesehen (vgl. Bernbacher u.a. WTBG (2002), Anm. 18 zu § 2). In Anbetracht der fortschreitenden Digitalisierung ist eine gesetzliche Klarstellung sinnvoll, sodass WT im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten auch IT-Innovationen vorantreiben können und die Unternehmen bei der Digitalisierung unterstützen können. Dadurch wird auch klargestellt, dass die Erbringung von WT-Leistungen auch dann unter die WT-Befugnisse fällt, wenn diese mit IT-Unterstützung erbracht wird – und IT-Leistungen, die letztlich WT-Leistungen sind, nur durch WT erbracht werden dürfen. Über den Leistungsumfang der StB und der WP hinausgehend dürfen auch dann keine IT-Beratungsleistungen erbracht werden.

### *Korrektur in § 2 Abs. 3 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z. 2*

In § 2 Abs. 3 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 2 wird die Befugnis zur Vertretung im Zusammenhang mit der „Veröffentlichung“ von Jahresabschlüssen geregelt; korrekt müsste es aber entsprechend §§ 277 ff UGB „Offenlegung“ heißen. Dies wird nun richtiggestellt, wodurch gleichzeitig klargestellt wird, dass

von der Vertretungsbefugnis in diesem Zusammenhang auch Einsprüche gegen Zwangsstrafenverfügungen gemäß § 283 UGB umfaßt ist. Eine derartige Klarstellung wurde auch von Vertretern der Handelsgerichte angeregt um Rechtssicherheit zu schaffen:

*XX. In § 2 Abs. 3 Z 2 und § 3 Abs. 3 Z 2 wird jeweils die Wortfolge „bezüglich der Veröffentlichung“ durch die Wortfolge „in Verfahren im Zusammenhang mit der Offenlegung“ ersetzt.*

In jedem Fall sollte der Begriff „Veröffentlichung“ durch „Offenlegung“ ersetzt werden.

#### *Weitere Anregungen zu Befugnissen*

Die KSW darf weiters an die im Entwurf des WTBG 2017 ([307/ME XXV. GP](#)) enthaltenen Vorschläge zu den Befugnissen erinnern:

- Berechtigung zur Unternehmensberatung
- Wegfall des Ausschlusses der Immobilienverwaltung
- Berechtigung zur Errichtung jeglicher formularmäßig gestalteter Verträge.

Als Begründung darf auf die Erläuterungen zum damaligen Begutachtungsentwurf verwiesen werden.

#### *Verordnungsermächtigung für Prüfungshonorare*

Wie bereits in unserer [Stellungnahme zu 307/ME \(XXV.GP\)](#) ausgeführt, regen wir an § 77 Abs. 13 um eine Verordnungsermächtigung zu erweitern, auf deren Basis die KSW Kriterien zur Honorargestaltung und insbesondere zur Beurteilung des in Abs. 13 angeführten angemessenen Verhältnisses zwischen Honorar und dem voraussichtlichen Umfang einer Abschlußprüfung (aber auch allgemein für wirtschaftstreuhandliche Leistungen) regeln kann. Soweit dies sachlich und zur Sicherstellung angemessener Honorare insbesondere in Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung einer Abschlußprüfung gerechtfertigt ist, sollten in dieser Verordnung auch Mindesthonorare festgesetzt werden können. Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere nach dem endgültigen Entfall der Honorargrundsätze für WT-Berufe im Jahr 2007 haben die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Regelung gezeigt. Um europarechtlichen Anforderungen zu entsprechen, ist eine gesetzliche Grundlage für derartige Honorarregelungen erforderlich, die nunmehr (wieder; vgl. den bis 1999 geltenden § 17 Abs. 2 WTKG) geschaffen werden sollte.

Wie der EuGH in der Rechtssache C-377/17 ausgeführt hat (s. Abs. 81), kann in Hinblick auf die Besonderheiten eines Marktes und der betreffenden Dienstleistungen die Gefahr bestehen, daß die Erbringer von Dienstleistungen in einem Konkurrenzkampf stehen, der zu Billigangeboten und durch „adverse Selektion“ sogar zur Ausschaltung von Qualitätsleistungen von anbietenden Wirtschaftsteilnehmern führen kann. Unter diesen Voraussetzungen können Honorarregelungen und Mindestpreise zulässig sein. Gerade im Bereich der Abschlußprüfungsleistungen ist seit Jahren eine Honorarentwicklung zu beobachten, die auf die vom EuGH aufgezeigte Gefahr schließen läßt. Da andererseits sowohl im nationalen als auch im europäischen Kontext die Steigerung bzw. Sicherung der Qualität von Abschlußprüfungsleistungen immer wieder Ziel legislatischer Maßnahmen ist, scheint daher auch in diesem Punkt eine unterstützende Regelung dringend geboten. Demnach sollte § 77 Abs. 3 wie folgt ergänzt werden:

*XX. An § 77 Abs. 13 wird angefügt:*

„Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann durch Verordnung Kriterien zur Angemessenheit von Honoraren einschließlich Mindestsätzen und kalkulatorische Richtlinien zur Honorarbemessung festlegen.“

*XX. In § 161 Abs. 2 Z 7. Wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z. 8. der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z. 9. angefügt:*

„9. die Festsetzung, Erlassung und Änderung der Verordnung gemäß § 77 Abs. 13.“

### **Gebührenbefreiung**

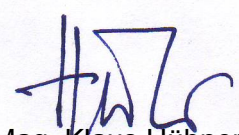
Es wird angeregt, im WTBG eine zu § 352 Abs. 13 GewO vergleichbare Regelung zu schaffen, sodaß alle Schriften, Zeugnisse und Amtshandlungen in Angelegenheiten der Fachprüfungen nach dem WTBG von den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und den Bundesverwaltungsabgaben befreit werden. So wie im Gewerberecht wäre eine derartige Gebührenbefreiung eine Maßnahme der Förderung des Berufszuganges und sollte demnach auch auf die Anmeldung als Berufsanwärter zu erstrecken (die Berufsanwärteranmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung). Die KSW regt daher folgende Regelung an:

*XX. An § 14 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:*

„(5) Alle Schriften, Zeugnisse und Amtshandlungen in Angelegenheiten der Anmeldung als Berufsanwärter und der Fachprüfung sind von den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Klaus Hübner  
(Präsident)



Dr. Gerald Klement LL.M.  
(Kammerdirektor)

Ergeht in Kopie an das Präsidium des Nationalrats  
Per Email [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)